

PRÜFUNGSREGELUNG

Ab September 2001

ORIGINAL

REGELUNG

über die Feststellung der
Kenntnisse gem §§ 8 Abs 1 und 12 Abs 2
Bundesbetriebsordnung

Gültig ab 1. September 2001

REGELUNG

über die Feststellung der Kenntnisse gemäß §§ 8 Abs 1 und 12 Abs 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1994 sowie über die Ausstellung eines Zeugnisses über die Feststellung der Kenntnisse gemäß §§ 6 Abs 1 Z 5, 8 Abs 2 und 12 Abs 2 letzter Satz der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1994 (BGBl. Nr. 951/1993) –
(Bundesbetriebsordnung – BO)

Die Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen in der Sektion Verkehr der Wirtschaftskammer Wien und die Kommission bei der Fachgruppe legt für die Feststellung der Kenntnisse gemäß §§ 8 Abs 1 und 12 Abs 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1994 (BO 1994) folgendes fest:

§ 1

Feststellung der Kenntnisse nach §§ 8 Abs 1 und 12 Abs 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1994 (BO 1994)

(1) Die Feststellung der Kenntnisse kann gemäß § 9 Abs 2 BO 1994 sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen und ist nicht öffentlich.

Der Werber hat bei der Feststellung der Kenntnisse die im § 6 Abs 1 Z 5 BO 1994 bzw. zur Feststellung der Wiener Ortskenntnisse und der Wiener Landesbetriebsordnung nur die im § 6 Abs 1 Z 5 lit f und g BO 1994 angeführten Fachgegenstände (Ergänzungsfeststellung der Kenntnisse) in ausreichendem Maß nachzuweisen.

Der Werber hat kein Einsichtsrecht in die Prüfungsarbeit der schriftlichen Prüfung.

(2) Die Kommission gemäß § 9 Abs 1 BO 1994 und § 2 dieser Regelung setzt fest, ob, unter welchen Bedingungen und ab welchem Zeitpunkt die Feststellung der Kenntnisse des Werbers sowohl schriftlich als auch mündlich zu erfolgen hat.

(3) Der schriftliche Teil der Feststellung der Kenntnisse besteht aus 4 Blöcken:

1. Block 1: Fachgegenstände – Ortskunde I + II;
2. Block 2: Fachgegenstand – Blindplan für Wien;
3. Block 3: Fachgegenstände – BO 1994, Tarif, Funk;
4. Block 4: Fachgegenstände – Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrge-
setz, Arbeitsrecht.

(4) Der mündliche Teil der Feststellung der Kenntnisse besteht aus 3 Blöcken:

1. Block 1: Fachgegenstand – Ortskunde;
2. Block 2: Fachgegenstände – BO 1994, Tarif, Funk
3. Block 3: Fachgegenstände – Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrge-
setz, Arbeitsrecht.

(5) Beim mündlichen Teil der Feststellung der Kenntnisse dürfen höchstens 20 Werber antreten. Die Kommission kann im Einzelfall mehr Werber, aber insgesamt höchstens 25 Werber je Termin zulassen.

§ 2

Kommission

(1) In die Kommission gemäß § 9 Abs 1 BO 1994 entsenden je 1 Vertreter die Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien. Die jeweilige Zusammensetzung der Kommission wird anlässlich der Feststellung der Kenntnisse durch Aushang in der Fachgruppe bekanntgegeben.

Der Vorsitz der Kommission wechselt halbjährlich zwischen dem Vertreter der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW und dem der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

Aus Gründen der rascheren Abwicklung können gemäß § 9 Abs 1 BO 1994 weitere Mitglieder zur Feststellung der Kenntnisse hinzugezogen werden. Diese haben allerdings kein Stimmrecht in der Kommission.

(2) Die Kommission entscheidet endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidung der Kommission kann lauten:

Bestanden
Nicht bestanden

(3) Die Feststellung der Kenntnisse durch die Kommission ist kein Bescheid, daher ist dagegen kein Rechtsmittel zulässig.

§ 3

Termine

Über Antrag der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen setzt die Kommission die Zeiträume für die Termine zur Feststellung der Kenntnisse und für die Anmelde-möglichkeiten für das laufende Kalenderhalbjahr fest.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellung der Kenntnisse

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellung der Kenntnisse gemäß § 8 BO 1994 ist der Nachweis einer erfolgten Ausbildung gemäß §§ 6 Abs 1 Z 5, 7 BO 1994.

(2) Für die Feststellung der Ortskenntnisse für Wien und der Kenntnisse der Wiener Landesbetriebsordnung gemäß § 12 Abs 1 BO 1994 ist der Besitz eines Ausweises nach § 4 Abs 1 BO 1994 Voraussetzung.

§ 5

Ansuchen um Zulassung zur Feststellung der Kenntnisse

(1) Das Ansuchen um Zulassung zur Feststellung der Kenntnisse ist vom Werber persönlich schriftlich oder mündlich nur zu den festgesetzten Terminen bei der Fachgruppe einzubringen.

(2) Das Ansuchen hat Angaben über

a) Vor- und Familienname sowie Wohnort,

- b) Geburtsdatum und Geburtsort,
- c) Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum des Führerscheines des Werbers,
- d) Nachweis der erfolgten Ausbildung gemäß §§ 6 Abs 1 Z 5, 7 BO 1994 bzw. den Ausweis gemäß § 4 Abs 1 BO 1994 bei Ansuchen um Feststellung der Ortskenntnisse für Wien und der Wiener Landesbetriebsordnung gemäß § 12 Abs 1 BO 1994 und
- e) Nachweis der Entrichtung der Gebühr zur Feststellung der Kenntnisse (§ 7 dieser Regelung)

zu enthalten.

Die dem Nachweis dieser Angaben dienenden Belege müssen bei der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW mit dem Ansuchen vorgelegt werden.

§ 6

Zulassung und Ladung zur Feststellung der Kenntnisse

(1) Erfüllt der Werber die Voraussetzungen des § 5 Abs 2 dieser Regelung, so wird er zur Feststellung der Kenntnisse zugelassen und wird durch die Fachgruppe mindestens eine Woche vor dem festgelegten Termin zur Feststellung der Kenntnisse unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit schriftlich zur Feststellung der Kenntnisse eingeladen.

(2) Der Werber ist verpflichtet, den Termin einzuhalten. Falls es ihm nicht möglich ist, am festgelegten Termin teilzunehmen, muss der Werber bis spätestens 24 Stunden vor diesem Termin die Fachgruppe verständigen.

Falls eine Teilnahme an der Feststellung der Kenntnisse - unter Ausnahme besonderer nachweisbarer wichtiger Gründe - nicht möglich ist, erhält der Werber einen neuen Termin. Der Werber muss bei der Anmeldung über diesen Umstand nachweislich durch seine Unterschrift in Kenntnis gesetzt worden sein.

§ 7

Gebühr zur Feststellung der Kenntnisse

(1) Für die Feststellung der Kenntnisse nach §§ 8 Abs 1, 12 Abs 1 BO 1994 ist für den erstmaligen Antritt, für jede Wiederholung und / oder eine Ergänzung gem. § 12 Abs 1 BO 1994 vom Werber eine Gebühr an die Fachgruppe zu entrichten.

(2) Die Höhe der Gebühr gemäß Abs 1 wird von der Fachgruppentagung gemäß § 125 Wirtschaftskammergesetz festgelegt.

(3) Aus den entrichteten Gebühren wird den Mitgliedern der Kommission gemäß § 2 dieser Regelung eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt, deren Höhe vom Fachgruppen-Ausschuss festgelegt wird. Der verbleibende Rest der eingegangenen Gebühr ist zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes der Fachgruppe zu entrichten. Allfällige verbleibende Restbeträge sind für Werbeaktivitäten bzw. andere für die Fachgruppe notwendigen Aufgaben in Verwendung zu bringen.

(4) Die Gebühr ist rückzuerstatten, wenn der Werber

a) zur Feststellung der Kenntnisse nicht zugelassen wird

b) spätestens 24 Stunden vor dem Termin zur Feststellung der Kenntnisse der Fachgruppe den Rücktritt von diesem Termin bekannt gibt,

c) nachweist, dass er an der termingemäßen Ablegung der Feststellung der Kenntnisse unverschuldet verhindert war.

(5) Sagt der Werber sein Antreten zur Feststellung der Kenntnisse nicht spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Termin ab, so werden unbeschadet des Abs 4 lit b 50 % der einbezahlten Gebühr von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW einbehalten. Die restlichen 50 % werden auf die Gebühr für eine spätere Feststellung der Kenntnisse angerechnet.

§ 8

Wiederholung der Feststellung der Kenntnisse

(1) Werber um die Feststellung der Kenntnisse, die diese Feststellung schriftlich oder mündlich in einem der vorgeschriebenen Blöcke (§§ 1 Abs 3 und 1 Abs 4 dieser Regelung) nicht bestehen, müssen nur in diesem Block eine Wiederholung der Feststellung der Kenntnisse

vornehmen. Für die Wiederholung gilt § 5 Abs 2 dieser Regelung sinngemäß.

(2) Ein Block nach §§ 1 Abs 3 und 1 Abs 4 dieser Regelung ist „Nicht bestanden“ wenn nicht alle Fachgegenstände dieses Blocks bestanden wurden.

(3) Ein Fachgegenstand eines Blocks nach § 1 Abs 3 dieser Regelung ist „Nicht bestanden“, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Fragen richtig beantwortet wurden.

(4) Die Wiederholung der Feststellung der Kenntnisse darf frühestens im folgenden Monat erfolgen. Die Wiederholung der Feststellung der Kenntnisse hat entweder schriftlich oder mündlich aufgrund der Entscheidung der Kommission zu erfolgen.

(5) Nach dreimaligen unmittelbar hintereinanderfolgenden schriftlichen Antreten und Entscheidung der Kommission „Nicht bestanden“ darf der Werber erst in dem der Feststellung der Kenntnisse folgenden dritten Monat die Feststellung der Kenntnisse wiederholen.

(6) Beim mündlichen Antreten und Entscheidung der Kommission „Nicht bestanden“ entscheidet die Kommission ob die Feststellung der Kenntnisse in einem (Abs 4) oder in drei (Abs 5) Monaten wiederholt werden darf.

(7) Ein Werber, der erst nach mehr als 18 Monaten nach einem schriftlichen oder mündlichen Antreten neuerlich zur Feststellung der Kenntnisse antritt, hat alle Blöcke gemäß §§ 1 Abs 3 und 1 Abs 4 dieser Regelung zu wiederholen.

§ 9

Protokoll

(1) Bei der mündlichen Feststellung der Kenntnisse hat der Vorsitzende ein Protokoll zu führen, in dem die Bewertung der einzelnen Fachgegenstände im Sinne des § 2 Abs 2 dieser Regelung festgehalten wird.

(2) Ist aufgrund der Feststellung der Kenntnisse anzunehmen, dass der Werber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für die Tätigkeit als Taxilenker verfügt, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

§ 10

Zeugnis über die Feststellung der Kenntnisse

Die Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW fertigt aufgrund des Beschlusses der Kommission über die erfolgreich festgestellten Kenntnisse ein Zeugnis im Auftrag der Kommission aus.

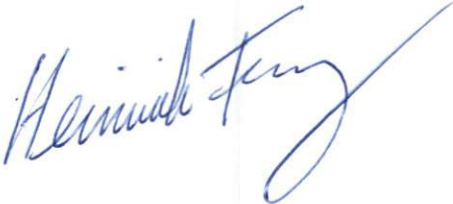
§ 11

Schlussbestimmung

Diese Regelung über die Feststellung der Kenntnisse kann nur im Einvernehmen zwischen der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien abgeändert werden und tritt mit 1. September 2001 in Kraft.

F.d.

Der Vorsteher:



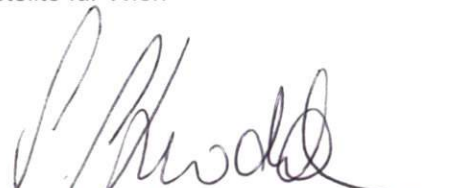
Der Geschäftsführer:



Für die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien



Mag Maria Kubitschek



Mag Sylvia Sarreschtehdari-Leodolter